

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit



Mitglied in der International Society
of Primmer Law Firms



Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

<i>Eigentor bei Sportwerbung vermeiden!</i>	89
<i>Wie viel Vorsteuer kann bei gemischten Umsätzen geltend gemacht werden?</i>	89

STIFTUNGSRECHT

<i>Unternehmensspende an Stiftung kann verdeckte Gewinnausschüttung sein!</i>	90
---	----

VEREINSRECHT

<i>Umstrukturierung: Keine Entwarnung für wirtschaftlich tätige Vereine!</i>	91
--	----

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

<i>Spendensammlung über soziale Medien</i>	92
--	----

BASICS DES NONPROFITRECHTS

<i>Was ist ein Stiftungsgeschäft?</i>	92
---	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Eigentor bei Sportwerbung vermeiden!

Egal ob Trikots bei Fußballern, Skianzüge bei Wintersportlern, Oberarme bei Schwimmern, Mützen bei (ehemaligen) Boxern oder Gesäßfläche bei Volleyballerinnen – Werbung gehört zum Profisport. Unternehmenslogos werden daher an möglichst jeder im TV und vor Ort sichtbaren Stelle untergebracht. Im Fußball seit jeher eine beliebte Stelle sind auch die Außenbanden des Spielfeldes – und die könnten dem DFB nun teuer zu stehen kommen.

Fehler bei Verbuchung von Werbeeinnahmen

Der Deutsche Fußball-Bund e.V. (DFB) ist erneut wegen möglicher Steuernachzahlungen in den Schlagzeilen. Diesmal allerdings nicht in Zusammenhang mit der WM-Affäre (siehe hierzu: *NPR 2017, 95*), sondern wegen der vermutlich fehlerhaften Verbuchung von Werbeeinnahmen. Laut Süddeutscher Zeitung steht dem DFB aktuell eine Betriebsprüfung ins Haus, deren Schwerpunkt die korrekte Sphärenzuordnung von Einnahmen aus Bandenwerbung bildet. Der Fußball-Bund soll Gelder aus der Vermarktung der Werbeflächen als steuerfreie Vermögensverwaltung deklariert haben, obwohl ein grundsätzlich steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorgelegen habe (hierzu: „Was sind die vier Sphären?“, *NPR 2018, 39*).

Übergang zwischen Sphären oft fließend

Das Problem der Abgrenzung zwischen steuerfreier Vermögensverwaltung und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb beschäftigt viele gemeinnützige Organisationen, nicht nur bei der Frage von Werbeeinnahmen. Grundsätzlich kommt es hierbei auf den Grad der eigenen Leistungserbringung an – verpachtet die Organisation lediglich vorhandene Flächen und nutzt so das eigene Vermögen oder wird eine eigene aktive Werbetätigkeit entfaltet?

Der Übergang von der einen zur anderen Sphäre ist oft fließend und scheint auch das Problem des DFB zu sein. Laut Medienberichten seien die Bandenflächen bisher an ein außenstehendes Unternehmen verpachtet und lediglich die Pachtzinsen vereinnahmt worden. Seit Kurzem vermarktet der DFB die Werbeflächen jedoch selbst, sucht sich seine Werbepartner also selbst und bietet seine Werbeleistungen damit aktiv an. Darin ist nach den geltenden Regeln für die Abgrenzung zwischen steuerfreier Vermögensverwaltung und steuerpflichtigem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb keine passive Nutzung, sondern eine aktive Bewirtschaftung zu sehen.

HINWEIS: Die Frage der korrekten Verbuchung von Werbe- bzw. Sponsoringleistungen betrifft jede gemeinnützige Organisation. Am besten noch vor Vertragsschluss mit Sponsoren sollten die Verträge aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht geprüft (und ggf. steuerlich optimiert) und die zu erwartenden Einnahmen in die korrekte Sphäre eingeordnet werden. Aus Sicht der Unternehmen gilt es, die Sponsorenverträge von Beginn an auf die korrekte Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe hin auszurichten. Bei fehlendem Betriebsbezug kann die steuerliche Berücksichtigung andernfalls versagt werden.

DFB droht erneut Millionen-Strafe, Süddeutsche Zeitung, 06.10.2018

WINHELLER-Sphären-Check zum Fixpreis: Wir prüfen die korrekte Verbuchung Ihrer regelmäßigen Einnahmen und beraten Sie bei neu abzuschließenden Verträgen. Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss, Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht sowie die zu prüfenden Verträge. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview.

Wie viel Vorsteuer kann bei gemischten Umsätzen geltend gemacht werden?

Unternehmer müssen auf ihre Einnahmen grundsätzlich Umsatzsteuer abführen, so viel ist bekannt. Aber auch gemeinnützige Nonprofit-Organisationen können der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Erbringen sie hingegen umsatzsteuerfreie Leistungen, kann das Segen und Fluch zugleich sein.

Was sind Umsatz- und Vorsteuer?

Das europäische Umsatzsteuerrecht funktioniert nach dem Prinzip der sog. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug. Jeder Unternehmer (wobei auch NPOs Unternehmer sein können, solange sie Umsätze mit Gegenleistungen ausführen) hat danach grundsätzlich auf seine Einnahmen Umsatzsteuer abzuführen. Liefert er an einen anderen Unternehmer, kann dieser die gezahlte Umsatzsteuer (dann auch Vorsteuer genannt) von seiner eigenen Umsatzsteuerschuld abziehen. Das gilt allerdings nur dann, wenn er selbst steuerpflichtige Leistungen erbringt.

Wie profitieren NPOs vom Vorsteuerabzug?

Für Nonprofit-Organisationen bedeutet das: Erbringen sie steuerpflichtige Leistungen, ist darauf – sofern sie nicht von der sog. Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen können – Umsatzsteuer zu entrichten. Haben sie dann selbst Leistungen bezogen, um diese Umsätze erbringen zu können, also etwa Speisen und Getränke für den Weihnachtsmarktstand erworben, können sie die darauf gezahlte Vorsteuer abziehen, wenn die bezogenen Leistungen für die steuerpflichtigen Umsätze weiterverwendet werden. Das Problem für (gemeinnützige) NPOs: Viele der von ihnen erbrachten Leistungen sind steuerbefreit und berechtigen damit nicht zum Vorsteuerabzug.

Aufteilung der Vorsteuer bei gemischt genutzten Flächen

Noch komplizierter für NPOs wird es dann, wenn mit Umsatzsteuer belastete Ausgaben teilweise für steuerfreie und teilweise für steuerpflichtige Umsätze verwendet werden. Die Vorsteuer kann dann nur anteilig geltend gemacht werden, weshalb der Frage des Verhältnisses von steuerfrei zu steuerpflichtig als Aufteilungsmaßstab entscheidende Bedeutung zukommt. Diese Fragen beschäftigen häufig die Finanzgerichte. Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall zur Entscheidung vor, in dem der Aufteilungsmaßstab bei der Vermietung einer Sportfläche durch eine gemeinnützige Privatschule unklar war. Da die Kosten der Planung und des Baus der Halle samt Sportplatz Vorsteuer beinhalteten, sollte diese bei der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung an gewerbliche bzw. außerschulische Nutzer abgezogen werden. Das Verhältnis dieser Vermietungsumsätze zu den steuerfreien schulischen Vermietungen wollte die Schule gerne anhand der laut Baugenehmigung zulässigen Nutzungszeiten vorneh-

men. Dies sah im Ergebnis auch der BFH so: Auch wenn üblicherweise eine Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Flächen und Gebäuden anhand der entsprechend vermieteten Quadratmeter oder auf Grundlage der tatsächlich erzielten Umsätze erfolgt, sei im vorliegenden Fall die Aufteilung anhand der tatsächlichen Nutzungszeiten zielführender.

HINWEIS: Nonprofit-Organisationen sollten das Thema Umsatzsteuer nicht auf die leichte Schulter nehmen. Durch einen korrekten Vorsteuerabzug kann nicht nur bares Geld gespart werden, im umgekehrten Fall kann eine falsche Behandlung auch sehr viel Geld kosten. Um Fehler bei der Verbuchung von Beginn an zu vermeiden bedarf es einer gemeinnützigkeitsrechtlich korrekt aufgestellten Buchhaltung.



BFH, Urteil vom 26.04.2018, Az. V R 23/16

STIFTUNGSRECHT

Unternehmensspende an Stiftung kann verdeckte Gewinnausschüttung sein!

Nicht selten spenden Unternehmen an gemeinnützige Organisationen – sowohl zur Unterstützung des Gemeinwohls als auch aus Gründen des Marketings. Vorsicht ist geboten, wenn das Unternehmen des Stifters an die Stiftung spendet. Das Finanzgericht (FG) Köln entschied nun, dass es sich dabei um eine verdeckte Gewinnausschüttung handeln kann.

Was ist eine verdeckte Gewinnausschüttung?

Als verdeckte Gewinnausschüttung werden Mittelabflüsse aus einer Kapitalgesellschaft bezeichnet, die einem Gesellschafter oder einer sonst ihm nahestehenden Person zufließen und ihre Grundlage in dem Gesellschaftsverhältnis haben, also ohne konkrete Gegenleistung erfolgen. Soweit diese Geld- oder Sachleistungen nicht im Rahmen der Gewinnverteilung deklariert werden, sich aber dennoch auf das Betriebsergebnis und damit die Steuerlast auswirken, erfolgt die Ausschüttung verdeckt. Aus diesem Grund sind die Abflüsse dem Unternehmensgewinn wieder hinzuzurechnen und erhöhen so den steuerlichen Gewinn. Dem Gesellschafter sind die Leistungen zudem als Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie eine reguläre Gewinnausschüttung) zuzurechnen und entsprechend zu versteuern. Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es sich hierbei zudem um eine (versuchte) Steuerhinterziehung handeln.

Näheverhältnis und Motivation entscheidend

Im vom FG Köln entschiedenen Fall hatten die Gesellschafter einer GmbH eine gemeinnützige Stiftung errichtet. Um den Stiftungszweck, nämlich die Förderung von Kunst

und Kultur, zu fördern, überließ die GmbH der Stiftung einige Kunstwerke. Das Finanzamt und das FG Köln sahen hierin jedoch keine als Betriebsausgabe abziehbare Zuwendung, sondern wegen des Näheverhältnisses zwischen der GmbH und der Stiftung eine verdeckte Gewinnausschüttung.

Das Eigeninteresse der Gesellschafter an einer Vermögenszuwendung an „ihre“ Stiftung überdeckte das wirtschaftliche Interesse des Unternehmens. Die Tatsache, dass eine Stiftung grundsätzlich keine Mitglieder hat, ändere hieran nichts.

HINWEIS: Das Urteil betrifft nicht nur die eigene Stiftung der Unternehmensgesellschafter, sondern wird auch auf Unternehmensspenden an sonstige gemeinnützige Organisationen (etwa Vereine) zu übertragen sein, wenn ein besonderes Näheverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der gemeinnützigen Organisation vorliegt.



FG Köln, Urteil vom 21.03.2018, Az. 10 K 2146/16

VEREINSRECHT

Umstrukturierung: Keine Entwarnung für wirtschaftlich tätige Vereine!

Wir haben bereits mehrfach darüber berichtet, dass der 1. FSV Mainz 05 aufgrund seiner Struktur als eingetragener Verein (e.V.) in Schwierigkeiten geraten könnte. Schon seit November 2016 drängt das Registergericht Mainz den Erstligisten zu einer Strukturänderung, also zur Ausgliederung der Profiabteilung. Dies würde bedeuten, dass der Verein weiterhin bestehen bliebe, jedoch seine Profiabteilung auf eine Tochtergesellschaft auslagern müsste.

Umstrukturierungsprozess bis zum 15. November

Nach aktuellen Presseberichten (u.a. in FAZ, Kicker und Sportschau) ließ sich das Registergericht von den Argumenten des Fußballsportvereins nicht überzeugen. Es hat den Mainzern eine Frist bis zum 15.11.2018 gesetzt, um eine Strukturänderung einzuleiten. Den Presseberichten zufolge wollen die Verantwortlichen des 1. FSV Mainz 05 dieser Aufforderung nicht Folge leisten. Der Verein hofft auf eine Koalitionsbildung mit anderen als e.V. organisierten Bundesligavereinen, die ebenfalls bisher keine Ausgliederung vollzogen haben (z.B. Schalke 04, SC Freiburg, 1. FC Nürnberg e.V. und Fortuna Düsseldorf in der 1. Bundesliga).

Was darf das Registergericht?

Zunächst muss festgehalten werden: Die Behauptung, das Registergericht müsse eine Klage gegen die Mainzer hinsichtlich der Amtslöschung anstreben, trifft nicht zu. Vielmehr kann das Registergericht nach Ermittlung des Sachverhaltes und Gewährung von rechtlichem Gehör den Verein schlicht aus dem Vereinsregister löschen. Eine solche Amtslöschung kann z.B. dann erfolgen, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – die Einschätzung des Vereinsregisters darüber ändert, ob der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Ist der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, liegt eine Rechtsformverfehlung vor, da Vereine, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, nicht in das Vereinsregister eingetragen werden können. Der betroffene Verein ist dann aus dem Vereinsregister zu löschen. Die Folge ist, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert und als nichtrechtsfähiger Verein fortbesteht, was insbesondere zur Folge hat, dass die für den Verein handelnden Personen auch persönlich für die von Ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins haften.

Ist Mainz 05 ein ideeller Verein?

Bei einem Erstligaverein, der mit dem Profisport einen Umsatz von 114 Millionen Euro erzielt, liegt der Gedanke nahe, dass der Zweck des Vereins auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Trotz des jüngsten Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Eintragungsfähigkeit von KITAS, ist dieser Gedanke nicht von der Hand zu weisen. Denn nach dem Urteil des BGH ist der Gemeinnützigkeitsstatus lediglich ein Indiz für die Verfolgung ideeller Zwecke. Darüber hinaus handelte es sich bei der wirtschaftlichen Tätigkeit in dem vom BGH zu entscheidenden Fall um einen (steuerbegünstigten) Zweckbetrieb. Die Profiabteilung eines Erstligavereins stellt demgegenüber einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, und zwar mit ganz erheblichen Umsätzen, die

nicht primär zur Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks eingesetzt werden, sondern um ihrer selbst willen. Völlig haltlos ist das Vorgehen der Rechtspflegerin am Amtsgericht Mainz daher nicht. Wie die Sache weitergeht, dürfte nicht nur für die o.g. Vereine der 1. Fußballbundesliga von Bedeutung sein, sondern auch für alle Sportvereine, die Profiabteilungen unterhalten, die nicht auf eine Tochterkapitalgesellschaft ausgegliedert wurden (Fußballvereine der 2. und 3. Bundesliga sowie der Regionalligen und die Profimannschaften anderer Sportarten).

Umstrukturierung frühzeitig vorbereiten

Betroffene Vereine sollten frühzeitig planen. Zwar entziehen die Registergerichte den Vereinsstatus nicht von heute auf morgen, sondern gewähren Zeit zur Umstrukturierung. Die Vereinsmitglieder rechtzeitig auf künftige Veränderungen einzustimmen und vorzubereiten, ist unumgänglich, um dann, wenn die Entscheidung zur Umstrukturierung eines Tages gefallen ist (aus eigenem Antrieb oder nach Aufforderung durch die Gerichte), auch zügig handlungsfähig zu sein und nicht durch vereinsinterne Querelen blockiert zu werden.

HINWEIS: Richtig und frühzeitig kommuniziert lassen sich etwaige Bedenken der Mitglieder in der Regel ausräumen. Die erforderliche Umstrukturierung dient dem Wohle des Vereins, auch wenn das die Mitglieder meist zunächst anders sehen. Umgekehrt gilt: Sollte dem Verein aufgrund einer unterlassenen Umwandlung bzw. Ausgliederung ein Schaden entstehen, gerät der Vorstand rechtlich wie tatsächlich in Bedrängnis. Die Verantwortlichen sollten das Thema daher nicht ignorieren.

Die Löschung aus dem Vereinsregister droht, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.10.2018

Mainz 05 bangt um seinen Vereinsstatus, kicker, 22.10.2018

Mainz 05 kämpft um Selbstbestimmung, Sportschau, 23.10.2018

WINHELLER-Check zur Rechtsformverfehlung zum Fixpreis: Sie haben ebenfalls Post vom Vereinsregister bekommen oder befürchten eine Rechtsformverfehlung? Melden Sie sich einfach unter npr@winheller.com und schicken Sie uns Ihre aktuellste Satzung, Ihren letzten Jahresabschluss und Ihren aktuellsten Tätigkeitsbericht. Zudem benötigen wir etwa 30 Minuten Ihrer Zeit für ein telefonisches Kurzinterview. Wir zeigen Ihnen gerne mögliche Problemfelder und Lösungsmöglichkeiten auf.

DIGITALISIERUNG IM DRITTEN SEKTOR

Spendensammlung über soziale Medien

Die sozialen Medien sind für NPOs mittlerweile wichtige Kommunikationskanäle für das Fundraising. Facebook bietet z.B. die Möglichkeit der Spendensammlung über das Netzwerk. Dabei ist jedoch auf gemeinnützigkeitsrechtliche Fallstricke zu achten.

Spenden anlässlich eines Geburtstages

Pünktlich zum Geburtstag eines Nutzers bietet Facebook ihm die Möglichkeit an, anlässlich seines Ehrentages anstelle von Geschenken um Zuwendungen zugunsten einer selbst gewählten gemeinnützigen Organisation zu bitten. Abhängig von der Größe des persönlichen Netzwerks wird so eine Vielzahl von Personen erreicht – für die begünstigte NPO ein willkommener Spendenaufruf. Doch ist er auch gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich?

Spende oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb?

Interessierte Nonprofit-Organisationen müssen sich für sog. Facebook-Zahlungen zunächst registrieren, um von Spendenaufrufem ausgewählt werden zu können. Die Spenden landen dann zunächst bei Facebook und werden von dort in einem zweiwöchigen Turnus weitergeleitet – allerdings erst dann, wenn eine Spendensumme von 100 Euro erreicht wurde. Andernfalls bleiben die Mittel bei Facebook liegen, bis die Grenze durch weitere Spendenaktionen erreicht wird.

Für Facebook kann das ein lohnendes Geschäft sein, immerhin erhält das Unternehmen so kurzfristig zinslose Kredite. Für die gemeinnützigen Organisationen wiederum stellt sich die Frage, ob sie durch ihre Teilnahme an Facebook-Zahlungen Werbeleistungen für Facebook erbringen, immerhin sollen die Spendenaktionen auch auf den eigenen Websites der NPOs angezeigt werden können. Sofern

die Finanzverwaltung hierin eine mittelbare Tätigkeit für die kommerziellen Interessen Facebooks sieht, könnten zufließende Gelder als Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu bewerten und entsprechend zu versteuern sein. Es wird hierbei insbesondere auf die Art und Weise der Bewerbung der Spendenaktion ankommen.

Dürfen Spendenbescheinigungen ausgestellt werden?

Vor allem größere Geldbeträge sollten Spender der Organisation direkt und nicht über Facebook zukommen lassen. Bei einer Spende über Facebook ist nämlich fraglich, ob die NPO eine Spendenbescheinigung ausstellen kann. Auch der erleichterte Spendennachweis bei Kleinbeträgen bis 200 Euro wird problematisch sein, solange das Geld vorübergehend an Facebook fließt. Generell ist unklar, ob Facebook die Daten der Spender an die NPO weitergibt, damit ggf. diese selbst Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Das Netzwerk selbst verweist pauschal auf „unterschiedliche Steuergesetze in den Ländern“ und die erforderliche Rücksprache mit dem Steuerberater. Teilnehmenden NPOs ist nichts anderes zu raten.

HINWEIS: Unternehmen und Portalen, die ähnliche Programme wie Facebook aufsetzen möchten, ist neben einer steuerrechtlichen Prüfung auch dringend eine bankaufsichtsrechtliche Überprüfung anzuraten. Bei der Entgegennahme und Weiterleitung fremder Gelder könnte es sich um ein sogenanntes Finanztransfergeschäft handeln, das einer vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bedarf.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist ein Stiftungsgeschäft? Wer Schuhe braucht, geht in ein Schuhgeschäft – gibt es für Stifter dann das Stiftungsgeschäft? Nein, denn Stiftungen sind nicht nur juristische Maßanfertigungen, sie müssen vor allem durch den Stifter selbst erschaffen werden. Im sog. Stiftungsgeschäft kommt diese Erschaffung zum Ausdruck. Juristisch ausgedrückt ist das Stiftungsgeschäft die verbindliche Willenserklärung, eine Stiftung errichten zu wollen. Die Verbindlichkeit dieser Erklärung führt sogar dazu, dass die Stiftung später einen Anspruch gegen den Stifter auf Zuwendung der im Stiftungsgeschäft versprochenen Vermögenswerte hat.

Was ist ein Stiftungsgeschäft?

Zwingender Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist somit insbesondere die genaue Aufzählung der Vermögenswerte, die das Stiftungskapital bzw. Grundsockvermögen bilden sollen. Weiterhin müssen Bestimmungen über Name, Sitz, Zweck und Vorstand der Stiftung getroffen werden. Diese Bestimmungen finden sich auch in der Stiftungssatzung wieder, die ebenfalls Bestandteil des Stiftungsgeschäfts ist und die Tätigkeit der Stiftung für die Ewigkeit regeln soll. Rechtsfähig und damit „lebendig“ ist die Stiftung aber übrigens erst, wenn sie durch die zuständige Stiftungsbehörde anerkannt wurde.

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2018 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

STEUERLICHE BEHANDLUNG DER LEISTUNGEN DES DEUTSCHEN JUGENDHERBERGWERKS UND DESSEN ANGESCHLOSSENER VERBÄNDE

- *Götz Löding-Hasenkamp, Düsseldorf*

Im Beitrag greift der Autor ein Thema wieder auf, welches er bereits in einem Aufsatz in ZStV 2016, 201 ausführlich behandelt hat: Die steuerliche Abgrenzung der Leistungen des Deutschen Jugendherbergwerks (DJH) an Jugendliche („Junioren“) einerseits und alleinreisende Erwachsene („27plus-Gäste“) andererseits. Mit BMF-Schreiben vom 18.01.2018 (IV C 4 – S 0187/09/10001:003) ist die seinerzeit dargestellte steuerliche Behandlung für Veranlagungszeiträume ab 2018 hin-fällig. Mit der Neuregelung reagiert der Bundesfinanzminister auf ein BFH-Urteil vom 10.08.2016 (V R 11/15 = BStBl II 2016, 113) und greift damit – sicherlich unbewusst – eine Empfehlung des Autors im Aufsatz von 2016 auf.

DIE IDEALISTISCHE FAMILIENSTIFTUNG (TEIL 1)

- *Olaf Werner, Jena*

Wurden in der Vergangenheit Familienstiftungen überwiegend mit dem Ziel der Alimentierung und sozialen Sicherung spä-terer Familiengenerationen errichtet, hat sich mit zunehmender eigener Absicherung und Stipendienvergabe (BAföG) die-
 se materielle Ausrichtung zugunsten einer ideellen Aufgabenstellung verändert. In gesellschaftlicher Verantwortung und aufgrund der Notwendigkeit, gesellschaftliche Werte vor einem weiteren Verfall zu bewahren, bezwecken von Familien ge-
 gründete und verwaltete Stiftungen die Gestaltung der Gesellschaft im Sinne ihrer traditionellen Familienwerte. Der Beitrag – zugleich eine Anmerkung zum Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 27.06.2017 – 6 K 385/15 Ge – soll aufzeigen, dass der Begriff der Familienstiftung an diese Entwicklung anzupassen und auch an ideellen Kriterien auszurichten ist.

PRAKTISCHE ANFORDERUNGEN AN DIE SATZUNGSGESTALTUNG AUS GEMEINNÜTZIGKEITSRECHTLICHER SICHT

- *Michael Röcken, Bonn*

Nach § 59 AO wird die Steuervergünstigung gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonsti-
 gen Verfassung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55
 AO entspricht und dass dieser ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Damit die erforderlichen Vorgaben durch die
 Körperschaft umgesetzt werden, ist seit 2009 gesetzlich eine „Mustersatzung“ (Anlage 1 zu § 60 AO) vorgegeben. Trotz
 dieser vermeintlich klaren Vorgaben des Gesetzgebers erstaunt es, dass sich die Rechtsprechung, jüngst der BFH in zwei
 Entscheidungen, immer wieder mit diesem Thema befassen muss. Der Praxisreport zeigt die Vorgaben und auch den be-
 stehenden Gestaltungsspielraum auf. Der Ausrichtung der ZStV folgend, liegt der Schwerpunkt auf Vereinen und Stiftun-
 gen.

DER SATZUNGSGEMÄßE ZWECK DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN VEREINIGUNG

- *Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.*

Mit der Einführung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im Jahre 2006 und der Neufassung des Bundesnaturschutzgeset-
 zes im Jahre 2009 haben sich die Anforderungen an die Formulierungen der Satzungen der Vereinigungen, die den aner-
 kannten Naturschutzvereinigungen zustehenden Rechte wahrnehmen wollen, geändert. Eine anerkannte Naturschutz-
 vereinigung ist an bestimmten behördlichen Entscheidungen im Vorfeld zu beteiligen und darf im Anschluss an die getrof-
 fenen Entscheidungen gegen diese Rechtsbehelfe einlegen. Voraussetzung der Anerkennung ist ein passender Vereini-
 gungszweck. Was müssen die Vereinigungen beachten, um nicht an ihrer Satzung zu scheitern?

ABGABENORDNUNG IM PRAXISTEST: GESETZ IST ZU UNBESTIMMT

- *Stefan Diefenbach-Trommer, Marburg*

Eine Anforderung an jede Norm ist ihre Bestimmtheit. Das Gemeinnützigkeitsrecht als Teil der Abgabenordnung (AO) ist
 offenbar zu unbestimmt, hat ein empirischer Test ergeben. Gleiche Fälle werden von verschiedenen Finanzämtern signi-
 fikant uneinheitlich beurteilt. Das betrifft vor allem Vereine, die sich an gesellschaftspolitischen Debatten beteiligen.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

06.12.2018	Webinar: Der Status der Gemeinnützigkeit	Im Webinar „Der Status der Gemeinnützigkeit“ möchten wir im Detail klären, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit Vereine, GmbHs oder Stiftungen als gemeinnützig anerkannt werden. Gleichzeitig werfen wir einen Blick darauf, welche Folgen beim Verlust der Gemeinnützigkeit drohen und wie es überhaupt dazu kommen kann. WINHELLER-Diplom-Jurist Alexander Vielwerth wird durch das ca. 60-minütige Webinar führen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
10.12.2018	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen vermittelt im eintägigen Seminar in Frankfurt am Main die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
17.12.2018	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Stuttgart umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
04.02.2019	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
22.02.2019	4. Vereinsrechtstag 2019	Der von WINHELLER gesponserte 4. Vereinsrechtstag findet erneut in Frankfurt am Main statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich zu aktuellen Entwicklungen im Vereinsrecht austauschen. Veranstalter: Prof. Dr. Lars Leuschner, Universität Osnabrück	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

10.12.2018	Einführung in das professionelle Fundraising	Dieses Seminar findet in Berlin statt. Es wird vermittelt, wie man Unterstützer für sein Anliegen gewinnen kann und wie die Grundlagen des erfolgreichen Fundraisings aussehen. Die Teilnehmer lernen die Formen und Zielgruppen des Fundraisings kennen und erlernen die richtige Anwendung von Fundraising-Instrumenten.	Weitere Infos
10.12.2018	Intensivseminar Stiftungswesen	In Berlin findet ein Intensivseminar zum Thema Stiftungswesen statt. Bei dem eintägigen Seminar soll ein fundierter Einblick in Theorie und Praxis des Stiftungswesens erfolgen. Es werden u.a. Geschichte, Recht, Funktionen und Ziele sowie Eigensinn und Wirkung des Stiftungswesens besprochen.	Weitere Infos